Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 30.01.09

	<u>Seite</u>		
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES			
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	3		
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Ausnahmen zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit	6		
DTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN			
Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Ortschaft Grußendorf	6		
Haushaltssatzung 2009	7		
1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	8		
Haushaltssatzung 2009	9		
	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Ausnahmen zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ADTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Ortschaft Grußendorf Haushaltssatzung 2009 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008		

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Meinersen	Satzung über die Anordnung einer Verände- rungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Neue Straße", Gemeindeteil Ahnsen	10
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	Haushaltssatzung 2009	11
Gemeinde Meine	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	13
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Haushaltssatzung 2009	14
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2009	15
Gemeinde Schönewörde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	17
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2009	18
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	19
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2009	21

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Kunrau, Verf.-Nr. SAW 4.027 hier: Ladung zur 1. Teilnehmer-

versammlung und Wahl des Vorstandes

der Teilnehmergemeinschaft

22

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2678) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Gifhorn für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer)).
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GGVSE).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 **Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen,

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung - StVO)

Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. **Benutzung des Fahrweges**

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBI. I S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13.06.2008 (BGBI. I S. 1024), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.)

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. <u>Übergangsregelungen an den Landesgrenzen</u>

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSE können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Sie gilt längstens bis zum 31.03.2014.

Gifhorn, den 12.01.2009

Landkreis Gifhorn

Die Landrätin Marion Lau

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Ausnahmen zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Diese Allgemeinverfügung wurde am 21.01.2009 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung der Gemeinde Sassenburg über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Ortschaft Grußendorf

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. Nr. 16/1996 vom 27.08.1996) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1500) durch eine schwarz gestrichelte Linie festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.¹

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sassenburg, den 17.12.2008

Gemeinde Sassenburg

Arms

Bürgermeister (L. S.)

¹ abgedruckt auf Seite 24 dieses Amtsblattes

١.

Haushaltssatzung 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	10.430.600 € 10.430.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	3.569.100 € 3.569.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 490.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und fors	stwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Sassenburg, den 16.12.2008

Arms

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.01.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschl. 10.02.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Westerbeck, den 19.01.2009

Arms

Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit de Gesamtbetra Haushaltspla einschl. der gegenüber bisher	ag des anes
		Euro	Euro	Euro	Euro
a)	im Verwaltungshaushalt die Einnahme die Ausgabe	0 0	81.200 186.000	3.094.500 4.727.700	3.013.300 4.541.700
b)	im Vermögenshaushalt die Einnahme die Ausgabe	56.700 56.700	0	502.100 502.100	558.800 558.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird von bisher 0 € auf 198.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hankensbüttel, 11. Dezember 2008

Bludau

stellv. Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.01.2009 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschließlich 10.02.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 19.01.2009

Gödecke

Gemeindedirektor

١.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	7.282.000,00 € 7.282.000,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.531.300,00 € 1.531.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 33,0 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 11. Dezember 2008

Metzlaff Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.01.2009 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02.2009 bis einschl. 10.02.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 19.01.2009

Metzlaff

Samtgemeindebürgermeister

Satzung

der Gemeinde Meinersen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Neue Straße", Gemeindeteil Ahnsen

Präambel

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Innerhalb des Plangeltungsbereiches mit der Bezeichnung "Neue Straße", für den der Rat der Gemeinde Meinersen am 09.06.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen hat, wird gemäß § 14 Absatz 1 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem der Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet (Anlage). Es entspricht den Grenzen des Bebauungsplanes "Neue Straße". Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.²

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen

und

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Meinersen.

§ 5

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, auf Unterhaltungskosten und auf die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn vorerst für 2 Jahre in Kraft.

Meinersen, 12. Dezember 2008

Montzka

Gemeindedirektor

(L. S.)

Ι.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

_

² abgedruckt auf Seite 25 dieses Amtsblattes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	851.000 €
-	in der Ausgabe auf	851.000 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 435.900 €

in der Ausgabe auf 435.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Didderse, 11.12.2008

Moos (L. S.)

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschl. 10.02.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 22.01.2009

Moos

Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit d Gesamtbetr Haushaltspl einschl. der gegenüber bisher	ag des anes
		Euro	Euro	Euro	Euro
a)	im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	235.900 235.900	0 0	6.026.300 6.026.300	6.262.200 6.262.200
b)	im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	0	394.400 394.400	3.638.700 3.638.700	3.244.300 3.244.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht geändert.

Meine, 17. Dezember 2008

Kielhorn

Bürgermeisterin (L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschließlich 10.02.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meine, den 15.01.2009

Kielhorn

Bürgermeisterin

١.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	8.394.000 € 8.394.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	2.037.800 € 2.037.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.500.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2008) festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

21,8443 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 10.12.2008

Penshorn Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.01.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschl. 10.02.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 19.01.2009

Penshorn Samtgemeindebürgermeister

١.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 25.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 1.113.200 € in der Ausgabe auf 1.113.200 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 493.400 € in der Ausgabe auf 493.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 390 v. H.

Groß Oesingen, den 25.11.2008

Dierks

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschl. 10.02.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Groß Oesingen, den 22.01.2009

Dierks

Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit d Gesamtbetr Haushaltspl einschl. der gegenüber bisher	ag des anes <u>Nachträge</u>
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt Einnahmen Ausgaben	153.500 153.500	0 0	536.100 536.100	689.600 689.600
im Vermögenshaushalt Einnahmen Ausgaben	0	78.200 78.200	199.400 199.400	121.200 121.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Schönewörde, den 15.12.2008

Schermer Bürgermeister II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschl. 10.02.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schönewörde, den 15.01.2009

Schermer Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	755.100 € 755.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	562.100 € 562.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H. für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

Ummern, den 09.12.2008

Wegmeyer Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschl. 10.02.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 22.01.2009

Wegmeyer Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt Einnahmen Ausgaben	497.700 497.700	0 0	2.068.000 2.068.000	2.565.700 2.565.700
im Vermögenshaushalt Einnahmen Ausgaben	603.600 603.600	0 0	214.700 214.700	818.300 818.300

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 15.12.2008

Evers

Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschl. 10.02.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wahrenholz, den 15.01.2009

Evers

Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	2.585.600 € 2.585.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	742.200 € 742.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H. für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 390 v. H.

Wesendorf, den 08.12.2008

Penshorn Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.01.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02. bis einschl. 10.02.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 22.01.2009

Penshorn Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 10.01.2009

Öffentliche Bekanntmachung - Ladung -

Bodenordnungsverfahren Kunrau, Verf.-Nr. SAW 4.027 hier: Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Mit Beschluss vom 06.10.2008 wurde das Bodenordnungsverfahren Kunrau für Teile der Gemarkungen Jahrstedt (Flur 3, 4 u. 9), Kunrau (Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 20 u. 21), Neuferchau (Flur 5) und Jahrstedt-Steimke (Flur 3) angeordnet und damit die "Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kunrau" gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Bodenordnungsverfahren Kunrau aufgerufen, sich

am Dienstag, dem 17.02.2009, 19.00 Uhr im Saal des Schlosses Kunrau , Am Park 2 , 38486 Kunrau

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Im Auftrag

gez. Texdorf Dienstsiegel



